

Präambel

Die CenaCom GmbH – Centrum für angewandtes Conflictmanagement – ist staatlich anerkannte Streitbeilegungsstelle und bietet umfassende Dienstleistungen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung an. Geschäftsführer der CenaCom ist Rechtsanwalt & Wirtschaftsmediator Oliver Boltze. Diese Verfahrensordnung gestaltet die Rechts- und Parteienstellungen der Beteiligten im Rahmen einer Schlichtungs-/ Mediations-/ Güteverhandlung oder einer sonstigen vergleichbaren Verhandlung (im Folgenden „Verfahren“ genannt). Die Parteien können jederzeit und in Schriftform abweichende Regelungen treffen. Es findet die bei Beginn des Verfahrens aktuelle Fassung Anwendung, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes bestimmen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) CenaCom ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO sowie staatlich anerkannte Streitbeilegungsstelle im Sinne von § 204 BGB - im Folgenden: Streitbeilegungsstelle.
- (2) Aus den vor der Streitbeilegungsstelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.
- (3) Verjährungen werden nach Maßgabe und im Umfang der gesetzlichen Vorschriften des §§ 203ff. BGB gehemmt.
- (4) Das Verfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2 Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird von einem CenaCom-Mediator persönlich gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung geleitet und im Einvernehmen mit den Beteiligten gestaltet. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- (2) Der Mediator ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Der Mediator darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. § 45 BRAO gilt entsprechend, auch nach Abschluss des Verfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Verfahrens ist zulässig. Dies wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Verfahrens offengelegt.
- (3) Der Mediator lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Beteiligten sowie der geltenden Rechtslage leiten. Aufgabe des Mediators ist die Förderung kooperativer Verhandlungen der Beteiligten. Er fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält, und unterstützt die Beteiligten darin, eine allseits befriedigende Lösung des Konflikts zu finden. Zu diesem Zweck kann er unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen.
- (4) Der Mediator und seine Hilfspersonen sind hinsichtlich aller Verfahrenstatsachen und -umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Mediator sowie seine Hilfspersonen können weder vor Gericht noch vor sonstigen Stellen als Zeugen über Vorgänge aus dem Verfahren vernommen werden. Der Mediator und seine Hilfspersonen werden bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 3 Verfahrenseinleitung

- (1) Das Verfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet.
- (2) Der Antrag kann bei der Streitbeilegungsstelle eingereicht werden:
 - a) schriftlich (auch per Telefax) eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Streitbeilegungsstelle gegeben werden;
 - b) als elektronisches Dokument in einem gängigen durch die Streitbeilegungsstelle verarbeitbaren Dateiformat (vorzugsweise PDF)

aa) unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder

bb) unter Nutzung

- i) des bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung geführten „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ (beA) der CenaCom GmbH (die Empfänger-SAFE-ID des beA-Postfach der CenaCom GmbH lautet: DE.BRAK.4e0b0567-b096-4fb2-9d10-9fa84c583d75.a559) oder
- ii) eines sonstigen sicheren elektronischen Übermittlungsweges i. S. d. § 130a Absatz 4 Nr. 1 oder 4 ZPO nach vorheriger Abstimmung mit der Streitbeilegungsstelle.

(3) Der Antrag muss – um wirksam zu sein – folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die ladungsfähigen Anschriften der Parteien,
 - b) eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit und die Benennung des Anspruches sowie von der antragstellenden Partei oder deren Bevollmächtigten im Fall des § 3 Abs. 2 lit. a) eigenständig unterschrieben sein.
- (4) Bei schriftlichen Anträgen ist die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Beim Fehlen der Abschriften hat der Antragsteller diese nach Aufforderung durch die Streitbeilegungsstelle nachzureichen und der Streitbeilegungsstelle den hiermit verbundenen Aufwand zu ersetzen.
- (5) Mit Eingang des Antrages entsteht eine sofort fällige Antragsgebühr (inkl. Auslagenpauschale für Zustellungen usw.), die von jeder Antragstellenden Partei ohne Rückzahlungsanspruch zu entrichten ist unabhängig davon, ob Verhandlungen aufgenommen werden. Wird der Antrag vor Ausfertigung und Versand der Bekanntgabe zurückgenommen, ermäßigt sich die Antragsgebühr. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen die Antragsgebühr durch die CenaCom ermäßigt werden.
- (6) a) Mit der Antragsgebühr nach § 3 (5) Satz 1 sind abgegolten die Veranlassung der Bekanntgabe für bis zu drei Antragsgegner. Ab dem vierten Antragsgegner erhöht sich für jeden weiteren Antragsgegner die Antragsgebühr.
- b) Mit der Antragsgebühr nach § 3 (5) Satz 1 sind je zwei inländische Zustellversuche zwecks Bekanntgabe abgegolten. Jeder zusätzliche inländische Zustellversuch erhöht die Antragsgebühr. Pro Auslandszustellung sind zusätzliche Gebühren zu entrichten
- (7) Werden durch mehrere Antragsteller, die nicht in Ehegemeinschaft oder Erbengemeinschaft stehen ein gemeinsamer Güteantrag gestellt, so fallen für jeden Antragsteller gesondert die Antragsgebühr nach § 3 (5) Satz 1 an.

§ 4 Terminbestimmung

- (1) Ist das Verfahren durch Antrag gemäß § 3 (2) eingeleitet worden und ist die andere Partei zur Verhandlung bereit, so bestimmt der Mediator möglichst nach Rücksprache mit allen Beteiligten einen zeitnahen Verhandlungstermin und einen Verhandlungsort.
- (2) Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung übersandt. Die Gegenpartei erhält eine Abschrift des Antrages nach § 3 Absatz 2.
- (3) Mit Terminbestimmung entsteht eine sofort fällige Verfahrensgebühr entsprechend der Berechnung für eine Halbtagesitzung nach § 12 (1) a). Bei mündlicher Verhandlung erfolgt eine Anrechnung auf die Gebühren nach § 12 (1) a).

§ 5 Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien sollen zu anberaumten Terminen persönlich erscheinen.

(2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und ausdrücklich zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern den Bevollmächtigten uneingeschränkte Handlungs- und Entscheidungs-vollmachten nachweislich erteilt sind. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich mit verfahrensbezogener schriftlicher Vollmacht vorlage gegenseitig vertreten.

(3) Jede Partei kann im Verfahren einen Beistand (Rechtsbeistand, Rechtsanwalt) hinzuziehen. Vor Verfahrensbeginn soll der Mediator davon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, der Mediator und die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen.

(2) Die Verhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein möglichst zeitnaher Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(3) Zeugen und Sachverständige, von den Parteien auf ihre Kosten im Termin gestellt, können angehört, vorgelegte Unterlagen berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit aller Parteien oder deren Vertreter kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet i.S.v. § 204 Abs. 2 BGB, wenn einer der nachstehend unter a. bis f. aufgeführten Sachverhalte vorliegt,

a) wenn der Konflikt durch eine Vereinbarung abschließend gelöst wird,
b) wenn alle Parteien einer Seite das Verfahren für gescheitert erklären,
c) wenn der Mediator das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt,

d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Streitbeilegungsstelle Antragsentgelte (§ 3 Absatz 5) oder angeforderte Kostenvorschüsse ganz oder teilweise nicht leistet,

e) wenn nach Bekanntgabe des Güteantrages die Antragsgegenseite sich innerhalb von drei Monaten nicht geäußert oder das Verfahren abgelehnt hat,

f) wenn der Antrag zurückgenommen wird,
und dieser Sachverhalt durch die Streitbeilegungsstelle schriftlich festgestellt worden ist.

§ 8 Vereinbarung, Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll muss enthalten

a) Name und Sitz des Mediators,
b) Ort und Zeit der Verhandlung,
c) Namen und Anschriften der Parteien, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und Beistände,
d) den Gegenstand des Streits,
e) die Vereinbarung der Parteien oder den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

§ 9 Abschrift und Aufbewahrung

(1) Der Mediator erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolger auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

(2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Unterlagen hat der Mediator nach Beendigung des Verfahrens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 10 Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung kann die Zwangsvollstreckung nach § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO stattfinden.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht 76131 Karlsruhe zuständig.

§ 11 Gerichtsverfahren

(1) Die Beteiligten erkennen an, dass die Einleitung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens den Erfolg des Verfahrens gefährden kann. Sie sind sich daher einig, dass die Klagbarkeit konfliktgegenständlicher Ansprüche durch die Vereinbarung dieser Verfahrensordnung bis zur Beendigung des Verfahrens ausgeschlossen ist. Die Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt insoweit ausgenommen, als dies zur Rechtswahrung geboten ist.

(2) Soweit der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen zu einem Rechtsverlust führen würde, ist die Einleitung ordentlicher Gerichtsverfahren zulässig.

(3) Durch Absatz 1 nicht ausgeschlossen sind zwingende Schlichtungsverfahren (z.B. § 15a EGZPO).

§ 12 Kosten und Gebühren

(1) CenaCom erhält für die Tätigkeit ihres Mediators ein Honorar wie folgt:

a) am ersten Verhandlungstag zahlt jede Partei eine Verhandlungsgebühr für

1 Halbtagsitzung (max. 4 Stunden inkl. Pausen) oder

1 Ganztagsitzung (max. 8 Stunden inkl. Pausen)

b) ab dem zweiten Verhandlungstag schulden alle Parteien als Gesamtschuldner ein Stundenhonorar unter Berücksichtigung des Streitwertes

c) für Vor- und Nachbereitungen schulden alle Parteien als Gesamtschuldner ein Stundenhonorar unter Berücksichtigung des Streitwertes

jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt auch für schriftliche Verfahren. Je nach wirtschaftlicher Bedeutung und der Komplexität des Falles können die vorgenannten Regelstundensätze abgeändert werden. Die Parteien können im Innenverhältnis abweichende Kostenvereinbarungen treffen.

(2) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitzunde gemäß Absatz 1 b), falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens 18:00 Uhr des der Sitzung vorhergehenden dritten Werktages gegenüber der CenaCom abgesagt wird.

(3) Bei Abschluss einer Vereinbarung entsteht eine außergerichtliche Einigungsgebühr entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dies gilt auch dann, wenn sich die Parteien nach Verhandlungsbeginn außerhalb des Verfahrens einigen. In besonderen Fällen kann die Einigungsgebühr durch die CenaCom ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.

(5) Für die Kosten ihrer Berater und / oder Vertreter haften die Parteien jeweils selbst.

(6) Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das entstandene Honorar sowie etwaige sonstige Kosten zu tragen.

(7) Sind auf einer Seite mehrere Parteien oder auf der Seite einer Partei mehrere Personen am Verfahren beteiligt, führt dies nicht zu einer Erhöhung der Honorarsätze, sofern die Beteiligten keine abweichende Vereinbarung treffen.

(8) Die Höhe der Kosten und Gebühren gemäß § 3 Abs. 5 bis 7 und § 12 Abs. 1 VerfO richten sich nach der CenaCom-Kostenordnung (siehe Anlage).

§ 13 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung des Verfahrens fällig, sofern keine abweichende Regelung gilt.

(2) Der Mediator kann Verfahrensverhandlungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Der Mediator ist berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen, wenn die Parteien ihrer Verpflichtung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Mahnung nachgekommen sind.

Für Verfahrenssitzungen kann der Mediator von den Parteien Vorschüsse für bis zu vier Verfahrenssitzungen anfordern.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung vollstreckbarer Ausfertigungen.

§ 14 Erstattung der Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen.

§ 15 Haftung

(1) Die Haftung der CenaCom, ihrer Organe und Mitarbeiter ist außer in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder, soweit vertragliche Beziehungen bestehen, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Eine Haftung der CenaCom, ihrer Organe und Mitarbeiter für Handlungen oder Unterlassungen des Mediators ist ausgeschlossen. Der Mediator kann mit den Parteien eine Begrenzung seiner Haftung auf den gesetzlich zulässigen Umfang vereinbaren.

(3) Im Übrigen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die Streitbeilegungsstelle auf 1.000.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Wird diese Verfahrensordnung nach dem Eintritt eines Konflikts vereinbart, treten zurückliegende in dieser Verfahrensordnung geregelte Rechtswirkungen mit dem Zeitpunkt der Vereinbarung ein. Eine Rückwirkung findet nicht statt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, bleiben die anderen Regelungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Regelungen für den Mediator finden bei Einsatz eines Teams auf jeweils alle weiteren Co-Mediatoren Anwendung. Die Vergütung eines Co-Mediators richtet sich abweichend von § 12 Absatz 1a) ab dem ersten Verhandlungstag nach § 12 Absatz 1b).

(4) Diese Verfahrensordnung unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Karlsruhe.

KOSTENORDNUNG

CenaCom® GmbH

Centrum für angewandtes Conflictmanagement – Staatlich anerkannte Streitbeilegungsstelle –

Stand: 22.10.2025

Gebühren-Nr.	Gebührenart	Grundgebühr zzgl. MwSt.	Erhöhung der Grundgebühr zzgl. MwSt. um je	Stundenhonorar zzgl. MwSt.
G-KA-1	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerFO bis Streitwert 500.000 €	220,00 €		
G-KA-2	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerFO bis Streitwert 1.000.000 €	550,00 €		
G-KA-3	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerFO bis Streitwert 10.000.000 €	1.100,00 €		
G-KA-4	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerFO bis Streitwert 30.000.000 €	5.500,00 €		
G-KA-5	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerFO über Streitwert 30.000.000 €	10.000,00 €		
G-KA-6	Erhöhung der Antragsgebühr ab dem 4. Antragsgegner § 3 (6) a) VerFO		17,00 €	
G-KA-7	Inlandszustellungen ab dem 3. Zustellversuch § 3 (6) b) VerFO je		7,00 €	
G-KA-8	zusätzliche Gebühr für eine Auslandszustellung § 3 (6) b) VerFO		12,00 €	
G-KA-9	Reduzierung der Antragsgebühr nach Rücknahme § 3 (5) VerFO	50 %		
G-KA-10	Verhandlungsgebühr 1. Verhandlungstag (1 Halbtagsitzung) § 12 (1) a) VerFO	520,00 €		
G-KA-11	Verhandlungsgebühr 1. Verhandlungstag (1 Ganztagsitzung) § 12 (1)a) VerFO	720,00 €		
G-KA-12	Stundensatz gemäß § 12 (1) b) & c) VerFO bis Streitwert 500.000 €			300,00 €*
G-KA-13	Stundensatz gemäß § 12 (1) b) & c) VerFO bis Streitwert 1.000.000 €			400,00 €*
G-KA-14	Stundensatz gemäß § 12 (1) b) & c) VerFO über Streitwert 1.000.000 €			500,00 €*
G-KA-15	Einigungsgebühr gem. RVG 1000 VV	Streitwertabhängig*		
G-KA-16	Auslagen und Reisekosten gem. RVG Teil 7 VV	nach Aufwand*		

*werden den Parteien als Gesamtschuldner berechnet